

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Technischer Fachwirt (HwK) / Technische Fachwirtin (HwK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 10.07.2007 und der Vollversammlung vom 14.07.2007 erlässt die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern als zuständige Stelle nach § 71 Abs. 1 i.V.m. § 54 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S.2246), gemäß den §§ 42 a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I. S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S.2246), die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Technischen Fachwirt (HwK) / zur Technischen Fachwirtin (HwK).

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Technischen Fachwirt (HwK) / zur Technischen Fachwirtin (HwK) erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:
 - Koordination der betriebswirtschaftlicher Managementaufgaben an der Schnittstelle von betrieblichem Leistungsbereich und Büro,
 - Auftragsannahme, Auftragsgestaltung und Auftragskalkulation,
 - Betreuung der Kunden und Lieferanten sowie deren Beratung,
 - Durchführung der Projektleitung,
 - Organisation des betrieblichen Ablaufs und
 - Beurteilung der Technikausstattung.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Technischer Fachwirt (HwK)“ bzw. „Technische Fachwirtin (HwK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen,
 - (a) wer eine Gesellenprüfung im Handwerk bestanden hat oder
 - (b) wer in einem anerkannten gewerblich-technischen Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG eine Ausbildung durchlaufen und erfolgreich abgeschlossen hat

und Anwenderkenntnisse in der EDV (Betriebs- und Kommunikationssysteme, Standardsoftware, Internetnutzung) nachweist.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) In der Prüfung sind Kenntnisse in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Grundlagen des Rechnungswesen und Controllings:

- a) Buchführung,
- b) Jahresabschluss und Grundzüge der Auswertung und
- c) Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling.

2. Grundlagen wirtschaftlichen Handelns im Betrieb:

- a) Handwerk in Wirtschaft und Gesellschaft,
- b) Marketing,
- c) Organisation,
- d) Personalwesen und Mitarbeiterführung,
- e) Finanzierung,
- f) Planung und
- g) Gründung.

3. Rechtliche und steuerliche Grundlagen:

- a) Bürgerliches Recht, Mahn- und Klageverfahren, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren,
- b) Handwerks- und Gewerberecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht,
- c) Arbeitsrecht,
- d) Sozial- und Privatversicherungen und
- e) Steuern.

- (2) Die Prüfung in den drei Handlungsfeldern erfolgt schriftlich. Dabei sind in jedem Handlungsfeld mehrere Aufgaben zu bearbeiten. Mindestens eine Aufgabe je Handlungsfeld ist fallorientiert zu gestalten.

- (3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als fünf Stunden dauern.

§ 4

Bestehen der Prüfung und mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Handlungsfeldern werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Ist die Prüfung in einem Handlungsfeld auch nach durchgeführter Ergänzungsprüfung mit ungenügend bewertet worden, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der in § 3 Abs. 1 genannten Handlungsfelder durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Handlungsfeldes entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 05.12.1997 anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 21.10.2007 vom Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufsichtlich genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachkaufmann/frau im Handwerk vom 20.04.1998 am 31.12.2008 außer Kraft.

Neubrandenburg/ Rostock, den 14.07.2007

Präsident

HGF

Genehmigt durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, den 21.10.2007

* Hier sind die Bezeichnungen der alten Fortbildungsregelungen einzufügen, die die jeweilige Handwerkskammer erlassen hat.